

Synopse Werbeanlagensatzung

| NEU | ALT |
|--|--|
| <p>Satzung über Werbeanlagen, Automaten, Vordächer und Markisen zum Schutz der historischen Altstadt der Stadt Heidelberg (Werbeanlagensatzung Altstadt - WAS) vom</p> <p>Auf Grund von § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010, die zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) geändert worden ist, § 19 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 6. Dezember 1983, das zuletzt durch Artikel 37 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104) geändert worden ist und § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:</p> | <p>Satzung über Werbeanlagen, Automaten, Vordächer und Sonnenschutzdächer zum Schutz der historischen Altstadt der Stadt Heidelberg (Werbeanlagensatzung Altstadt) vom 8. März 1979 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 2. November 1979)</p> <p>Aufgrund von § 111 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 und § 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 20. Juni 1972 (GBl. S. 352) sowie § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1978 (GBl. S. 302) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 8. März 1979 als örtliche Bauvorschrift folgende Satzung beschlossen.</p> |

Synopse Werbeanlagensatzung

| NEU | ALT |
|--|--|
| <p>I. Allgemeines</p> <p>§ 1 Gegenstand</p> <p>(1) Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen, Schaukästen und Automaten sowie von Vordächern und Markisen zum Schutz der historischen Altstadt.</p> <p>(2) Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechts, die Regelungen, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen, sowie Bestimmungen, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln.</p> | <p>I. Allgemeines</p> <p>§ 1 Gegenstand</p> <p>(1) Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Automaten sowie von Vordächern und Sonnenschutzdächern zum Schutz der historischen Altstadt.</p> <p>(2) Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechts, die Regelungen, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen, sowie Bestimmungen, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln.</p> |
| <p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten in den nachfolgend umschriebenen 3 Bereichen der historischen Altstadt:</p> <p><u>Bereich 1 (Hauptstraße West)</u></p> <p>Der Bereich 1 erstreckt sich von Westen her vom Beginn der Hauptstraße bis zur Kreuzung Marstallstraße/Grabengasse.</p> | <p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten in den nachfolgend umschriebenen 3 Bereichen der historischen Altstadt:</p> <p>Bereich 1</p> <p>Der Bereich 1 erstreckt sich vom Westen her vom Beginn der Hauptstraße und der Plöck an der Sofienstraße bis zur Brunnengasse/Akademiestraße im Osten. Er reicht unter Einbeziehung der Fahrtgasse bis zum Neckarstaden im Norden und erstreckt sich nach Süden bis einschließlich zur Plöck mit der Nadlerstraße und dem Friedrich-Ebert-Platz.</p> |

Synopse Werbeanlagensatzung

| NEU | ALT |
|---|--|
| <p><u>Bereich 2 (Hauptstraße Ost)</u></p> <p>Der Bereich 2 beginnt im Westen in der Hauptstraße an der Kreuzung Große Mantelgasse/Grabengasse und endet im Osten am Karlstor.</p> <p><u>Bereich 3</u></p> <p>Der Bereich 3 umfasst alle Straßen und Gassen in der historischen Altstadt mit Ausnahme der Hauptstraße. Bei Eckgebäuden ist die Lagebezeichnung (Straße) des Gebäudes maßgeblich.</p> <p>(2) Die genaue Abgrenzung sowie die Zuordnung der an den genannten Straßen und Plätzen gelegenen Bebauung zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Er ist zur kostenlosen Einsicht durch jedermann beim Amt für Baurecht und Denkmalschutz der Stadt Heidelberg, Prinz Carl, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg, während der Sprechzeiten niedergelegt.</p> | <p>Bereich 2</p> <p>Der Bereich 2 beginnt im Westen an der Brunnengasse/Akademiestraße und endet im Osten an der Marstallstraße/Grabengasse. Nördliche Begrenzung ist der Neckarstaden. Im Süden reicht er bis einschließlich zur Plöck. Die Märzgasse und die Schießtorstraße sind einbezogen.</p> <p>Bereich 3</p> <p>Der Bereich 3 beginnt im Westen an der Großen Mantelgasse/Grabengasse und endet im Osten am Karlstor. Im Norden reicht er bis zum Neckarstaden/Am Hackteufel, im Süden bis zur Karlstraße/Neue Schloßstraße/Oberer Fauler Pelz.</p> <p>(2) Die genaue Abgrenzung sowie die Zuordnung der an den genannten Straßen und Plätzen gelegenen Bebauung zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Er ist während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht beim Bauaufsichtsamt der Stadt Heidelberg niedergelegt.</p> |
| <p>§ 3 Allgemeine Anforderungen</p> <p>Werbeanlagen, Automaten, Vordächer und Markisen sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßenbild nicht beeinträchtigen sowie deren historischen, künstlerischen und städtebaulichen Charakter nicht stören.</p> | <p>§ 3 Allgemeine Anforderungen</p> <p>Werbeanlagen, Automaten, Vordächer und Sonnenschutzdächer sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßenbild nicht beeinträchtigen sowie deren historischen, künstlerischen und städtebaulichen Charakter nicht stören.</p> |

Synopse Werbeanlagensatzung

| NEU | ALT |
|--|---|
| <p>II. Werbeanlagen</p> <p>§ 4 Gemeinsame Vorschriften</p> <p>(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung unter Hinweis auf den jeweiligen Betrieb zulässig; eine Ausnahme hiervon (Werbung für im Betrieb angebotene Produkte) ist in § 8 Absatz 5 für die digitale Werbung geregelt. Außerdem können Werbeanlagen an Fassaden Werbung für Hersteller oder Zulieferer mit anderer Betriebsstätte enthalten (gemischte Werbeanlagen), wenn sie einheitlich gestaltet sind und die Werbung für den genannten Hersteller oder Zulieferer nicht störend hervortritt.</p> <p>(2) An einer Gebäudefassade soll je Gewerbebetrieb oder sonstiger Arbeitsstätte im Grundsatz nur eine Werbeanlage angebracht werden; Werbeanlagen an Schaufenstern sind ausgenommen. Die Werbeanlage kann aus mehreren Teilen bestehen, wenn sie insgesamt einheitlich gestaltet ist (hinsichtlich Farbgebung, Material, Ausführungsart). Bei einer Kombination sollen sich Werbetext und Werbe-symbol nicht wiederholen, vielmehr sollen sich Ausleger und Schriftzug ergänzen (zum Beispiel Ausleger mit dem Logo und Schriftzug an der Fassade mit dem Namen des Unternehmens). Ausnahmsweise darf der Werbetext sowohl auf der Fassade als auch auf einem Ausleger erscheinen. Die Ausnahme darf nur erteilt werden, wenn die Werbung (inklusive Markisen und Schaufensterbeklebung) insgesamt stadtbildverträglich gestaltet wird und das Fassadenbild nicht dominiert.</p> | <p>II. Werbeanlagen</p> <p>§ 4 Gemeinsame Vorschriften</p> <p>(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie können Werbung für Hersteller oder Zulieferer mit anderer Betriebsstätte enthalten (gemischte Werbeanlagen), wenn sie einheitlich gestaltet sind und die Werbung für den genannten Hersteller oder Zulieferer nicht störend hervortritt.</p> <p>(2) An einer Gebäudefassade ist je Gewerbebetrieb oder sonstiger Arbeitsstätte nur eine Werbeanlage zulässig; Werbeanlagen an Schaufenstern sind ausgenommen. Die Werbeanlage kann aus mehreren Teilen bestehen, wenn sie insgesamt einheitlich gestaltet ist.</p> |

Synopse Werbeanlagensatzung

| NEU | ALT |
|--|--|
| <p>(3) Außer im Erdgeschoss sind Werbeanlagen nur bis zur Unterkante von Fenstern des ersten Obergeschosses zulässig, jedoch nur bis zu einer Höhe von 5 m über der Straßenoberkante.</p> <p>(4) Für Art und Anbringung von Werbeanlagen gilt darüber hinaus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen. 2. Die Brüstungszone im ersten Obergeschoss darf nicht durch Werbeanlagen abgedeckt werden. 3. Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen grundsätzlich weder zugeklebt noch zugestrichen oder zugedeckt werden. Beklebungen müssen transparent sein und einen Bezug zum Corporate Design des jeweiligen Ladens bzw. Geschäfts aufweisen; sie dürfen maximal 25 % der Schaufensterfläche einnehmen. <p>Für kurzfristige Sonderveranstaltungen (zum Beispiel Jubiläen und Umbau) darf eine Beklebung zusätzlich auf insgesamt 50 % der Schaufensterfläche erfolgen. Diese Sonderveranstaltungen sind auf jeweils maximal 2 Wochen im Jahr begrenzt. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 dieser Nummer gelten hierfür nicht. Saisonbedingte Aktionen wie Ostern, Muttertag oder Weihnachten sind über die Dauer der kurzfristigen Sonderveranstaltungen hinaus zulässig.</p> | <p>(3) Außer im Erdgeschoss sind Werbeanlagen nur bis zur Unterkante von Fenstern des ersten Obergeschosses zulässig, jedoch nur bis zu einer Höhe von 5 m über der Straßenoberkante.</p> <p>(4) Für Art und Anbringung von Werbeanlagen gilt darüber hinaus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen. 2. Die Brüstungszone im ersten Obergeschoss darf nicht durch Werbeanlagen abgedeckt werden. 3. Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen weder zugeklebt noch zugestrichen oder zugedeckt werden. Sie dürfen nicht großflächig beklebt, angestrichen oder verdeckt werden; dies gilt nicht für kurzfristige Sonderveranstaltungen. |

Synopse Werbeanlagensatzung

| NEU | ALT |
|---|---|
| <p>4. Werbeanlagen mit senkrecht untereinander gesetzten Schriftzeichen oder Symbolen sind unzulässig.</p> <p>5. Werbefahnen und Spruchbänder (Transparente) sind grundsätzlich unzulässig. Für zeitlich begrenzte Sonderveranstaltungen wie Geschäftseröffnungen, Jubiläen oder Ähnliches können Fahnen für eine Gesamtdauer von maximal sechs Wochen im Jahr angebracht werden.</p> <p>(5) Abweichend von § 4 Absatz 4 Nummer 3 wird Folgendes für Leerstände und Umbaumaßnahmen geregelt: Für die Dauer der Baumaßnahmen oder der Leerstandssituation kann die Gestaltung der Schaufenster in Abstimmung mit dem Amt für Baurecht und Denkmalschutz sowie dem Amt für Wirtschaftsförderung so gestaltet werden, dass negative Auswirkungen auf das Stadtbild verhindert werden.</p> <p>(6) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel- und Blinklichtschaltung sind nicht zulässig, ebenso wenig grelle und fluoreszierende Farben.</p> <p>(7) An der Fassade sind Werbeanlagen als laufende Schrift- und Leuchtbänder oder wechselnde Bilder, als Blinklichter, als Videoinstallationen und Werbeanlagen mit beweglichen Teilen nicht zulässig.</p> | <p>4. Werbeanlagen mit senkrecht untereingesetzten Schriftzeichen oder Symbolen sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlagen in der Plöck und den zur Plöck führenden Seitenstraßen der Hauptstraße in den Bereichen 1 und 2, wenn das Grundbedürfnis nach angemessener Werbung durch Werbeanlagen anderer Art nicht befriedigt werden kann. Sie dürfen sich abweichend von Abs. 3 jedoch nur bis zur Mitte des 2. Obergeschosses erstrecken. § 6 gilt entsprechend.</p> <p>5. Werbefahnen und Spruchbänder sind unzulässig.</p> <p>(5) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel- und Blinklichtschaltung sind nicht zulässig, ebenso wenig grelle und fluoreszierende Farben.</p> <p>(6) An den zur Neckarfront gehörenden Gebäudeseiten ist nur eine weiße oder indirekt anstrahlende Beleuchtung von Werbeanlagen zulässig.</p> |

Synopse Werbeanlagensatzung

| NEU | ALT |
|---|--|
| <p>§ 5 Beschriftungen und Einzelbuchstaben</p> <p>(1) Beschriftungen in Form von aufgemalten Schriftzügen, Zeichen und Symbolen sollen in der Länge höchstens drei Viertel der Gebäudefassade einnehmen.</p> <p>(2) Einzelbuchstaben sind bis zu einer Höhe von 60 cm im Bereich 1 und 50 cm im Bereich 2 zulässig. In der Länge sollen sie im Bereich 1 höchstens zwei Drittel der Gebäudefassade, im Bereich 2 nicht mehr als die Hälfte der Fassade einnehmen.</p> <p>(3) In den Seitengassen (Bereich 3) sind abweichend von Absatz 2 Einzelbuchstaben bis zu einer Höhe von 70 cm auf höchstens drei Viertel der Gebäudefassade zulässig.</p> <p>(4) Die Anbringung von Schriftzügen an der Fassade hat ohne Grundplatte zu erfolgen; eine Beleuchtung von Einzelbuchstaben kann nur in hinterleuchteter Ausführung erfolgen; Fronten und Zargen müssen lichtundurchlässig sein.</p> <p>(5) Einzelbuchstaben müssen von Gliederungselementen/Geschossge-simsen einen Abstand von mindestens 10 cm und von Gebäudekan-ten einen Abstand von mindestens 20 cm einhalten, jeweils in der Fassadenebene gemessen.</p> <p>(6) Beschriftungen auf Markisen sind nur zulässig, wenn keine Werbe-anlage an der Fassade angebracht ist.</p> | <p>§ 5 Beschriftungen, Zeichen, Symbole</p> <p>(1) Beschriftungen, Zeichen und Symbole sollen in der Länge höchstens drei Viertel der Gebäudefassade einnehmen.</p> <p>(2) Beschriftungen auf Sonnenschutzdächern außer dem Namenszug sind nur zulässig, wenn sie in der Längsrichtung angebracht sind und eine Schrifthöhe von 20 cm nicht überschreiten.</p> |

Synopse Werbeanlagensatzung

| NEU | ALT |
|---|---|
| <p>§ 6 Leuchtkästen, Ausleger, Tafel- und kastenförmige Werbeanlagen</p> <p>(1) Leuchtkästen und parallel zur Fassade angebrachte (fassadenbündige) tafelförmige Werbeanlagen sind generell unzulässig.</p> <p>(2) Ausleger sind bis zu einer Größe von 80 cm (Länge) und 50 cm (Höhe) zulässig.</p> <p>Kastenförmige Ausleger sind nur in der Ausführung aus Aluminium mit ausgeschnittener Beschriftung zulässig; werden Buchstaben und Symbole durchgesteckt, sind die Frontseiten mit Folien lichtdicht zu belegen (hinterleuchtete Beschriftung). Werden Buchstaben und Symbole nur ausgeschnitten, darf nur eine Kontur frontleuchtend ausgeführt werden. Sie dürfen in den Bereichen 1 und 3 eine Tiefe von 8 cm, im Bereich 2 eine Tiefe von 5 cm nicht überschreiten.</p> <p>Ausleger in Form von Nasenschildern, bei denen an einer Auslegerhalterung aus Metall flache Schilder angebracht sind, dürfen in allen Bereichen eine Tiefe von 3 cm nicht überschreiten.</p> <p>(3) In den Seitengassen im Bereich 3 sind Ausleger bis zu einer Größe von 100 cm (Länge) und 70 cm (Höhe) zulässig, wenn die Werbung (inklusive Markisen und Schaufensterbeklebung) insgesamt stadt-bildverträglich wirkt und das Fassadenbild nicht dominiert.</p> | <p>§ 6 Tafel- und kastenförmige Werbeanlagen</p> <p>Tafel- und kastenförmige Werbeanlagen dürfen nur in den Bereichen 1 und 2 angebracht werden. Sie sind bis zu einer Höhe von 60 cm im Bereich 1 und 50 cm im Bereich 2 zulässig. In der Länge sollten sie im Bereich 1 höchstens zwei Drittel der Gebäudefassade, im Bereich 2 nicht mehr als die Hälfte der Fassade einnehmen. Die Tiefe von kastenförmigen Werbeanlagen darf darüber hinaus im Bereich 1 nur 30 cm, im Bereich 2 höchstens 20 cm betragen.</p> |

Synopse Werbeanlagensatzung

| NEU | ALT |
|---|-----|
| <p>(4) Menütafeln bei Gaststätten sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Schaukasten darf eine Tafel je Betrieb angebracht werden; im Einzelfall kann hiervon eine Ausnahme zugelassen werden, abhängig von der Fassade-situation.2. Tafeln müssen zum Beschriften geeignet sein; gedruckte oder auf Folie gezogene Tafeln sind unzulässig.3. Die Tafeln sind an der Fassade zwischen den Fenstern anzubringen, soweit ausreichend Platz vorhanden ist. Architekturteile (zum Beispiel Lisenen, Tür- und Fenstergewände, Zierelemente aus Sandstein oder Putz sowie Ornamente bei Holzverkleidung) dürfen nicht überdeckt werden.4. Sofern keine geeignete Stelle an der Fassade vorhanden ist, ist es zulässig, eine Tafel entweder auf dem Fenstergesims oder auf den Boden, angelehnt an den Sockel- oder Eingangsbereich aufzustellen.5. Zulässig sind schwarze oder grüne Schiefertafeln zum Beschriften mit braunem Holzrahmen (Farbe des Rahmens abgestimmt auf die Fassade). Die Beschriftung erfolgt durch Kreidefarbe.6. Die Größe der Tafel darf die Höhe von 1 m nicht überschreiten; die Breite ist abhängig von der Anbringungsstelle und muss ausreichend Abstand (mindestens 5 cm) zu Architekturteilen halten. | |

Synopse Werbeanlagensatzung

| NEU | ALT |
|--|---|
| <p>§ 7 Schaukästen und Anschlagtafeln</p> <p>Schaukästen und Anschlagtafeln sind in allen Bereichen nur ausnahmsweise zulässig. Sie sollen die Maße von 60 x 40 cm nicht überschreiten.</p> <p>§ 8 Digitale Werbung</p> <p>(1) Digitale Werbung, die auf ein Schaufenster projiziert wird, ist maximal auf der Hälfte der Fläche der gesamten Schaufensteranlage des jeweiligen Betriebs zulässig.</p> <p>(2) Die digitale Werbung darf weder die Obergeschosse im selben Gebäude noch die Fassaden von anderen Gebäuden durch Lichtimmissionen beeinträchtigen.</p> <p>(3) Die digitale Werbung darf nur ohne Ton erfolgen.</p> | <p>§ 7 Ausleger, Nasenschilder, Schaukästen und Anschlagtafeln</p> <p>(1) Ausleger und Nasenschilder sind in allen Bereichen bis zu einer Ausladung von 120 cm gestattet. Sie dürfen in den Bereichen 1 und 2 keine größere Fläche als 1,2 qm, im Bereich 3 keine größere Fläche als 1,0 qm aufweisen. Bei kastenförmiger Gestaltung gilt § 6 Satz 4 entsprechend. Im Bereich 3 sollen jedoch nur tafelförmige Ausleger oder Nasenschilder angebracht werden.</p> <p>(2) Schaukästen und Anschlagtafeln sind in allen Bereichen nur ausnahmsweise zulässig. Sie sollen die Maße von 60 x 40 cm nicht überschreiten.</p> |

Synopse Werbeanlagensatzung

| NEU | ALT |
|---|--|
| <p>(4) Ein Bildwechsel darf nicht schneller als alle 5 Sekunden erfolgen; im Einzelfall kann auf Empfehlung des Werbebeirats hiervon eine Ausnahme zugelassen werden. Blinklichtanlagen und Wechsellichtanlagen mit Blinkeffekt sind unzulässig. Das Abspielen von Filmen ist zulässig; ebenso sind Überblendungen möglich.</p> <p>(5) Die digitale Werbung darf nur als Werbung an der Stätte der Leistung erfolgen; die im jeweiligen Betrieb angebotenen Produkte (inklusive der Produkte von Zulieferern) dürfen beworben werden.</p> <p>(6) Displays, die in einem Abstand von mindestens 30 cm hinter dem Schaufenster angebracht werden, unterfallen nicht dieser Satzung.</p> | |
| <p>III. Automaten</p> <p>§ 9 Automaten</p> | <p>III. Automaten</p> <p>§ 8 Automaten</p> |
| <p>Automaten sind nur in Haus- und Ladeneingängen, Hofeinfahrten oder Passagen zulässig.</p> | <p>Automaten sind nur in Haus- und Ladeneingängen, Hofeinfahrten oder Passagen zulässig.</p> |
| <p>IV. Vordächer und Markisen</p> <p>§ 10 Vordächer</p> | <p>IV. Vordächer und Sonnenschutzdächer</p> <p>§ 9 Vordächer</p> |
| <p>Vordächer sind nur im Bereich 1 zulässig. Sie dürfen eine Auskragung bis zu 80 cm haben. Eine Länge von einem Viertel der Gebäudefassade soll nicht überschritten werden.</p> | <p>Vordächer sind nur im Bereich 1 zulässig. Sie dürfen eine Auskragung bis zu 80 cm haben. Eine Länge von einem Viertel der Gebäudefassade soll nicht überschritten werden.</p> |

Synopse Werbeanlagensatzung

| NEU | ALT |
|---|---|
| <p>§ 11 Markisen</p> <p>(1) Bewegliche Markisen, die am Gebäude befestigt werden, sind in allen Bereichen zulässig. Andere Markisen sind nicht gestattet.</p> <p>(2) Markisen dürfen bis zu 1,40 m auskragen. Nach Länge und Form müssen sie der Gliederung des Gebäudes, insbesondere des Erdgeschosses angepasst sein.</p> <p>V. Verfahrensbestimmungen</p> <p>§ 12 Ausnahmen, Befreiungen und Freistellungen</p> <p>(1) Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 56 Absatz 5 der Landesbauordnung Ausnahmen und Befreiungen gewährt werden, wenn die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Mit den öffentlichen Belangen ist eine Ausnahme oder Befreiung in der Regel vereinbar, wenn die in § 3 formulierten allgemeinen Anforderungen erfüllt bleiben.</p> <p>(2) Ausnahmen können ausgesprochen werden, wenn dadurch im Zusammenhang mit der Architektur der Gebäudefassade ein gestalterisch anspruchsvolles, innovatives Gesamtkonzept verfolgt werden kann. Ihre Erteilung ist insbesondere dann nicht mit der Zielsetzung dieser Satzung vereinbar, wenn dadurch die Architektur des Gebäudes oder das Straßenbild beeinträchtigt bzw. stören.</p> | <p>§ 10 Sonnendächer</p> <p>(1) Bewegliche Sonnenschutzdächer, die am Gebäude befestigt werden, sind in allen Bereichen zulässig. Andere Sonnenschutzdächer sind nicht gestattet.</p> <p>(2) Sonnenschutzdächer dürfen bis zu 1,40 m auskragen. Nach Länge und Form müssen sie der Gliederung des Gebäudes, insbesondere des Erdgeschosses angepasst sein.</p> <p>V. Verfahrensbestimmungen</p> <p>§ 11 Ausnahmen, Befreiungen und Freistellungen</p> <p>(1) Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 94 der Landesbauordnung Ausnahmen und Befreiungen gewährt werden, wenn die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Mit den öffentlichen Belangen ist eine Ausnahme oder Befreiung in der Regel vereinbar, wenn die in § 3 formulierten allgemeinen Anforderungen erfüllt bleiben.</p> |

Synopse Werbeanlagensatzung

| NEU | ALT |
|---|---|
| <p>(3) Ausnahmen von Satzungsbestimmungen, die als Regel- oder Sollvorschriften aufgestellt oder in denen ausdrückliche Ausnahmen vorgesehen sind, können im Einzelfall auch von den Maßvorschriften dieser Satzung zugelassen werden, wenn eine Werbeanlage nach der Erteilung der Ausnahme keine größere Fläche aufweist oder einnimmt, als nach der Satzung möglich wäre.</p> <p>(4) Eine Befreiung wegen offenbar nicht beabsichtigter Härte kann erteilt werden, wenn bei Einhaltung einer zwingenden Satzungs Vorschrift das Grundbedürfnis nach angemessener Werbung nicht befriedigt werden kann.</p> <p>(5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Säulen, Tafeln und Flächen, die von der Stadt Heidelberg für amtliche Bekanntmachungen oder zur Information über kulturelle und sonstige Veranstaltungen bereitgestellt werden. Sie gelten ferner nicht für die von der Stadt angebrachten Hinweise auf Sehenswürdigkeiten, Erinnerungstafeln sowie für Hinweise auf sonstige touristische Ziele durch die Stadt. Ausnahmen für weitere notwendige Hinweisschilder oder Einrichtungen können nach Absatz 1 zugelassen werden.</p> <p>(6) Die Beschränkungen in den Vorschriften des § 4 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 5 sowie des § 5 gelten nicht für Werbeanlagen, die für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe an der Stätte der Leistung angebracht werden.</p> | <p>(2) Ausnahmen von Satzungsbestimmungen, die als Regel- oder Sollvorschriften aufgestellt oder in denen ausdrückliche Ausnahmen vorgesehen sind, können im Einzelfall auch von den Maßvorschriften dieser Satzung zugelassen werden, wenn eine Werbeanlage keine größere Fläche aufweist oder einnimmt, als nach der Satzung möglich wäre.</p> <p>(3) Eine Befreiung wegen offenbar nicht beabsichtigter Härte kann erteilt werden, wenn bei Einhaltung einer zwingenden Satzungs Vorschrift das Grundbedürfnis nach angemessener Werbung nicht befriedigt werden kann.</p> <p>(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Säulen, Tafeln und Flächen, die von der Stadt Heidelberg für amtliche Bekanntmachungen oder zur Information über kulturelle und sonstige Veranstaltungen bereitgestellt werden. Sie gelten ferner nicht für die von der Stadt angebrachten Hinweise auf Sehenswürdigkeiten, Erinnerungstafeln sowie für Hinweise auf sonstige touristische Ziele durch die Stadt. Ausnahmen für weitere notwendige Hinweisschilder oder Einrichtungen können nach Abs. 1 zugelassen werden.</p> <p>(5) Die Beschränkungen in den Vorschriften des § 4 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 5 sowie des § 5 dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen, die für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe an der Stätte der Leistung angebracht werden.</p> |

Synopse Werbeanlagensatzung

| NEU | ALT |
|--|---|
| <p>§ 13 Genehmigung</p> <p>(1) Die Einrichtung von Werbeanlagen und Automaten bedarf ab einer Ansichtsfläche von 1 m² einer Baugenehmigung. Ansichtsfläche ist die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar als Werbeträger genutzte Fläche. Bei zweiseitig oder mehrseitig genutzten Flächen und mehreren Flächen zählen alle Flächen zusammen. Unterhalb der Größe von 1 m² bedürfen die Werbeanlagen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.</p> <p>(2) Dies gilt nicht für Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung nur vorübergehend angebracht oder aufgestellt werden, sowie für Namensschilder bis zu 0,2 m² Größe.</p> | <p>§ 12 Baugenehmigung</p> <p>(1) Die Einrichtung von Werbeanlagen und Automaten bedarf einer Baugenehmigung.</p> <p>(2) Dies gilt nicht für Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung nur vorübergehend angebracht oder aufgestellt werden, sowie für Namensschilder bis zu 0,2 qm Größe.</p> |
| <p>§ 14 Beirat; technische Innovationen</p> <p>(1) Der Werbebeirat wird gehört</p> <ol style="list-style-type: none">1. zu allen grundsätzlichen Fragen der Außenwerbung;2. zu allen Anträgen auf Abweichungen nach § 12. <p>(2) Der Beirat besteht aus vier Personen mit folgender Zusammensetzung: Jeweils eine Person vertritt die Architektenschaft, die Werbewirtschaft, den Handel und die untere Baurechtsbehörde.</p> <p>(3) Der Beirat darf nur Empfehlungen aussprechen.</p> | |

Synopse Werbeanlagensatzung

| NEU | ALT |
|---|---|
| <p>(4) Die Beiräte werden durch die untere Baurechtsbehörde in Abstimmung mit Pro Heidelberg e. V. auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.</p> | <p>§ 12 Baugenehmigung</p> |
| <p>(5) Sollten technische Innovationen eintreten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nicht vorhersehbar waren, wird der Beirat diese Thematik behandeln und Empfehlungen dahingehend aussprechen, ob die jeweilige technische Innovation in der Werbeanlagensatzung neu zu regeln ist.</p> | <p>(1) Die Einrichtung von Werbeanlagen und Automaten bedarf einer Baugenehmigung. (2) Dies gilt nicht für Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung nur vorübergehend angebracht oder aufgestellt werden, sowie für Namensschilder bis zu 0,2 qm Größe.</p> |
| <p>VI. Schlussvorschriften</p> | <p>VI. Schlussvorschriften</p> |
| <p>§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p> | <p>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> |
| <p>(1) Nach § 75 Absatz 3 Nummer 2 der Landesbauordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 Werbeanlagen nicht an der Stätte der Leistung unter Hinweis auf den jeweiligen Betrieb anordnet, errichtet, unterhält oder gestaltet, 2. entgegen § 4 Absatz 3 Werbeanlagen nicht nur bis zur Unterkante von Fenstern des ersten Obergeschosses anordnet, errichtet, unterhält oder gestaltet, 3. entgegen § 4 Absatz 4 Nummer 3 Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren zuklebt, zustreicht oder zudeckt, oder eine nicht transparente Beklebung, eine Beklebung ohne Bezug zum Corporate Design des jeweiligen Ladens oder Geschäfts oder eine Beklebung, die mehr als 25 % der Schaufensterfläche einnimmt, anbringt, | <p>Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Satzung können gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 der Landesbauordnung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.564,60 € geahndet werden.</p> |

Synopse Werbeanlagensatzung

| NEU | ALT |
|---|-----|
| <ol style="list-style-type: none"> 4. entgegen § 4 Absatz 4 Nummer 4 Werbeanlagen mit senkrecht untereinander gesetzten Schriftzeichen oder Symbolen anbringt, 5. entgegen § 4 Absatz 4 Nummer 5 Werbefahnen und Spruchbänder (Transparente) anbringt, 6. entgegen § 4 Absatz 7 an der Fassade Werbeanlagen als laufende Schrift- und Leuchtbänder oder wechselnde Bilder, als Blinklichter, als Videoinstallationen oder Werbeanlagen mit beweglichen Teilen anordnet, errichtet, unterhält oder gestaltet. 7. entgegen § 5 Absatz 2 Einzelbuchstaben mit einer Höhe von mehr 60 cm im Bereich 1 oder mit mehr als 50 cm im Bereich 2 anbringt, 8. entgegen § 5 Absatz 3 in den Seitengassen im Bereich 3 Einzelbuchstaben mit einer Höhe von mehr als 70 cm auf höchstens drei Viertel der Gebäudefassade anbringt, 9. entgegen § 5 Absatz 4 Schriftzüge an der Fassade mit Grundplatte, eine Beleuchtung von Einzelbuchstaben ohne hinterleuchtete Ausführung oder lichtdurchlässige Fronten und Zargen anbringt, 10. entgegen § 5 Absatz 6 beschriftete Markisen anbringt. 11. entgegen § 6 Absatz 1 Leuchtkästen oder parallel zur Fassade angebrachte (fassadenbündige) tafelförmige Werbeanlagen, 12. entgegen § 6 Absatz 2 Ausleger mit einer Größe von mehr als 80 cm (Länge) und 50 cm (Höhe), kastenförmige Ausleger nicht in der Ausführung aus Aluminium mit ausgeschnittener Beschriftung, durchgesteckte Buchstaben und Symbole ohne hinterleuchtete Beschriftung oder Ausleger in Form von Nasenschildern, bei denen an einer Auslegerhalterung aus Metall flache Schilder angebracht sind, mit einer Tiefe von mehr als 3 cm anordnet, errichtet, unterhält oder gestaltet, | |

Synopse Werbeanlagensatzung

| NEU | ALT |
|--|-----|
| <p>13. entgegen § 8 Absatz 1 digitalisierte Werbung, die auf ein Schaufenster projiziert wird, auf einer Fläche mit mehr als der Hälfte der Fläche der gesamten Schaufensteranlage des jeweiligen Betriebs anordnet, errichtet, unterhält oder gestaltet,</p> <p>14. entgegen § 8 Absatz 2 digitale Werbung, welche die Obergeschosse im selben Gebäude oder die Fassaden von anderen Gebäuden durch Lichtimmissionen beeinträchtigt, anordnet, errichtet, unterhält oder gestaltet,</p> <p>15. entgegen § 8 Absatz 3 digitale Werbung mit Ton anordnet, errichtet, unterhält oder gestaltet,</p> <p>16. entgegen § 8 Absatz 4 digitale Werbung mit einem schnelleren Bildwechsel als alle 5 Sekunden, Blinklichtanlagen oder Wechsellichtanlagen mit Blinkeffekt anordnet, errichtet, unterhält oder gestaltet,</p> <p>17. entgegen § 8 Absatz 5 digitale Werbung nicht an der Stätte der Leistung anordnet, errichtet, unterhält oder gestaltet,</p> <p>18. entgegen § 11 Absatz 2 Markisen, die mehr als 1,40 m auskragen, anordnet, errichtet, unterhält oder gestaltet.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 75 Absatz 4 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 100 000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 50 000 Euro, geahndet werden.</p> | |

Synopse Werbeanlagensatzung

| NEU | ALT |
|--|---|
| <p>§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Werbeanlagensatzung Altstadt vom 8. März 1979 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 2. November 1979) außer Kraft.</p> <p>Heidelberg, den</p> <p>..... Prof. Dr. Eckart Würzner Oberbürgermeister</p> | <p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt nach § 111 Abs. 5 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 12 des Bundesbaugesetzes mit dem Tag der öffentlichen Bekannt- machung ihrer rechtsaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.</p> |